

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 111/2010, wie folgt entschieden:

I. Spruch

Gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, wird festgestellt, dass der **Verein „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“** (ZVR-Zahl 311304333 bei der Bundespolizeidirektion Wien), vertreten durch Rechtsanwälte Siemer - Siegl - Füreder und Partner, Dominikanerbastei 10, 1010 Wien, die Bestimmung des § 5 Abs. 5 PrR-G dadurch verletzt hat, dass er die Änderung seiner Mitgliederverhältnisse nicht binnen sieben Tagen ab Rechtswirksamkeit der Generalversammlungsbeschlüsse der Regulierungsbehörde mitgeteilt hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Aufgrund der Einschau in die aktuelle Mitgliederliste des Vereins „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“ (im Folgenden: Verein Radio Maria Österreich) im Rahmen des Verfahrens betreffend die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 91,1 MHz“ ergab sich der Verdacht, dass der Verein Radio Maria Österreich die Änderung seiner Mitgliederverhältnisse seit der Antragstellung nicht innerhalb der in § 5 Abs. 5 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, festgelegten Frist der Regulierungsbehörde mitgeteilt und dadurch § 5 Abs. 5 PrR-G verletzt hat. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) leitete daher gemäß

§§ 24, 25 Abs. 1 und 3 PrR-G ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung ein und räumte dem Verein Radio Maria Österreich mit Schreiben vom 06.04.2011 die Möglichkeit zur Stellungnahme ein.

Der Verein Radio Maria Österreich übermittelte am 22.04.2011 eine Stellungnahme zum eingeleiteten Rechtsverletzungsverfahren, in der er die verspätete Anzeige zugestanden und darauf hingewiesen hat, dass lediglich ein geringes Verschulden vorliege.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Der Verein Radio Maria Österreich ist ein zur ZVR-Zahl 311304333 im zentralen Vereinsregister bei der Bundespolizeidirektion Wien eingetragener Verein mit Sitz in Wien.

Der Verein Radio Maria Österreich ist Inhaber von Zulassungen in den Versorgungsgebieten:

- „Jenbach und Zillertal“ (Bescheid der KommAustria vom 04.06.2007, KOA 1.538/07-001; Erweiterung um die Übertragungskapazität „MAYRHOFEN 3 [Filzenalm] 96,0 MHz“ mit Bescheid der KommAustria vom 03.03.2009, KOA 1.538/09-002, und Umbenennung des Versorgungsgebietes von „Jenbach“ in „Jenbach und Zillertal“)
- „Baden“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates [BKS] vom 18.06.2007, GZ 611.054/0001-BKS/2006)
- „Waidhofen/Ybbs“ (Bescheid der KommAustria vom 23.10.2007, KOA 1.313/07-012)
- „Spittal an der Drau“ (Bescheid des BKS vom 27.06.2008, GZ 611.036/0003-BKS/2008) und
- „St. Pölten 95,5 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 12.01.2011, KOA 1.306/11-001)

Der Verein Radio Maria Österreich beantragte mit Schreiben vom 30.10.2008 die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 91,1 MHz“. Die KommAustria veranlasste am 18.08.2009 die Ausschreibung dieser Übertragungskapazität zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem PrR-G. Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 23.10.2009, 13:00 Uhr, festgelegt. Mit am 24.09.2009 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben erklärte der Verein Radio Maria Österreich seinen Antrag auf Erteilung einer Zulassung aufrechterhalten zu wollen und weiterhin die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet zu beantragen.

Mit Bescheid der KommAustria vom 23.02.2010, KOA 1.545/10-001, wurde dem Verein Radio Maria Österreich die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck 91,1 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft des Bescheides erteilt. Mit Bescheid des BKS vom 02.09.2010, GZ 611.146/0004-BKS/2010, wurde der Berufung der Mitbewerberin stattgegeben, der Bescheid der KommAustria vom 23.02.2010, KOA 1.545/10-001, behoben und zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die KommAustria zurückverwiesen.

Mit Schreiben vom 10.03.2011 übermittelte der Verein Radio Maria Österreich im Rahmen des Verfahrens betreffend die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 91,1 MHz“ eine aktuelle Liste der Vorstandsmitglieder sowie der Mitglieder des Vereins Radio Maria Österreich.

Mit – nicht rechtskräftigem – Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.545/11-011, wurde dem Verein Radio Maria Österreich die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck 91,1 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft des Bescheides erteilt.

Struktur des Vereins Radio Maria Österreich zum Zeitpunkt der Antragstellung

Gemäß dem Antrag des Vereins Radio Maria Österreich vom 30.10.2008 waren Lukas Bonelli (Obmann), Ing. Günther-Hans Eckel (Obmannstellvertreter), Leopold Scheibreithner (Schriftführer und Kassier) und Mag. Andreas Schätzle Vorstandsmitglieder des Vereins Radio Maria Österreich. Neben diesen organschaftlichen Vertretern umfasste der Verein drei weitere Mitglieder: Emanuele Ferrario, Vittorio Viccardi und Brigitte Schwarz.

Änderungen in der Struktur des Vereins Radio Maria Österreich nach der Antragstellung

Am 16.12.2008 waren Lukas Bonelli, Günter-Hans Eckl und Leopold Scheibreithner sowie Mag. Andreas Schätzle und Bernhard Mitterrutzner Mitglieder des Vorstandes des Vereins Radio Maria Österreich. Weitere Mitglieder des Vereins Radio Maria Österreich waren zu diesem Zeitpunkt Emanuele Ferrario, Vittorio Viccardi, Dr. Ignaz Steinwender und Andreas Hasenburger. Brigitte Schwarz schied an diesem Tag als Mitglied des Vereins Radio Maria Österreich aus.

In der Generalversammlung des Vereins Radio Maria Österreich vom 26.11.2009 wurde Mag. Elisabeth Thonet als ordentliches Vereinsmitglied aufgenommen und zum Vorstandsmitglied bestellt. Am selben Tag schied Bernhard Mitterrutzner aus dem Vorstand aus und verblieb als einfaches Mitglied im Verein Radio Maria Österreich.

Schließlich wurde in der Generalversammlung vom 23.11.2010 die Aufnahme von Dr. Wolfgang Lafite bei Eintreffen eines entsprechenden Aufnahmeantrages beschlossen. Der Aufnahmeantrag wurde von Dr. Wolfgang Lafite am 20.12.2010 gestellt.

Organe des Vereins sind somit nunmehr der Obmann Lukas Bonelli, der Obmannstellvertreter Ing. Günther-Hans Eckel sowie der Schriftführer und Kassier Leopold Scheibreithner. Als Beirat fungieren Mag. Andreas Schätzle und Mag. Elisabeth Thonet. Neben den angeführten organschaftlichen Vertretern umfasst der Verein die Mitglieder: Emanuele Ferrario, Vittorio Viccardi, Dr. Ignaz Steinwender, Andreas Hasenburger, Dr. Wolfgang Lafite und Bernhard Mitterrutzner.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den Zulassungen des Vereins Radio Maria Österreich ergeben sich aus den zitierten Zulassungsbescheiden der KommAustria bzw. des BKS. Die Feststellungen zur Struktur des Vereins Radio Maria Österreich zum Zeitpunkt der Antragstellung am 30.10.2008 ergeben sich aus dem vorgelegten Vereinsregisterauszug sowie der vorgelegten Mitgliederliste. Die Feststellung zum Zeitpunkt der Übermittlung der eingetretenen Änderung ergibt sich aus den Akten der KommAustria im Rahmen des Zulassungsverfahrens.

Die Feststellungen zu den seit Antragstellung eingetretenen Änderungen in der Struktur des Vereins Radio Maria Österreich ergeben sich aus den Angaben des Vereins Radio Maria Österreich, den im Rahmen des Zulassungsverfahrens betreffend die Übertragungskapazität „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 91,1 MHz“ vorgelegten Auszügen aus den Generalversammlungsprotokollen sowie dem zentralen Vereinsregister.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 111/2010, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter nach den Bestimmungen des Privatradiogesetzes.

Gemäß § 24 PrR-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Hörfunkveranstalter gemäß diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 25 Abs. 1 PrR-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 25 Abs. 3 PrR-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der KommAustria eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Hörfunkveranstalter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

Gemäß § 5 Abs. 5 PrR-G hat der Antragsteller die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen binnen sieben Tagen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen.

Die Regelung beinhaltet „*im Interesse der Hintanhaltung von Umgehungsversuchen und Verschleierungskonstruktionen*“ (vgl. die Erl. zur identen Regelung der Vorgängerbestimmung in § 8 Regionalradiogesetz in der RV 1134 BlgNR, XVIII. GP) Transparenzvorschriften, die der Behörde eine umfassende Überprüfung eines Antragstellers im Hinblick auf seine Entsprechung mit den §§ 7 bis 9 PrR-G ermöglichen sollen (vgl. dazu BKS 01.09.2008, GZ 611.140/0001-BKS/2008, sowie *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz³, 600f.). Nach dem Wortlaut des § 5 Abs. 5 PrR-G sind sämtliche auf die Eigentumsverhältnisse bezogenen Änderungen bekannt zu geben (vgl. BKS 01.09.2008, GZ 611.140/0001-BKS/2008).

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass weder die seit Antragstellung eingetretenen Änderungen im Vorstand noch die Änderungen bei den einfachen Vereinsmitgliedern der KommAustria binnen sieben Tagen ab Rechtswirksamkeit der Generalversammlungsbeschlüsse des Vereins Radio Maria Österreich angezeigt wurden.

Vor dem Hintergrund der Intention des Gesetzgebers, der Behörde im Zulassungsverfahren die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des PrR-G (insbesondere der §§ 7 bis 9 leg.cit.) zu ermöglichen, hätte der Verein Radio Maria Österreich die seit Antragstellung eingetretenen Änderungen der KommAustria gemäß § 5 Abs. 5 PrR-G binnen sieben Tagen ab Rechtswirksamkeit der Generalversammlungsbeschlüsse anzeigen müssen.

Aufgrund dieser Umstände ist somit davon auszugehen, dass der Verein Radio Maria Österreich durch die verspätete Anzeige der seit Antragstellung eingetretenen Änderungen gegen die Bestimmung des § 5 Abs. 5 PrR-G verstoßen hat.

Daran vermag auch das Vorbringen, dass nur ein geringes Verschulden vorgelegen sei, nichts zu ändern, zumal im gegenständlichen Verfahren das Vorliegen eines Verschuldens irrelevant ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in

jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 15. Juni 2011

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

Verein „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“, z.Hd. Siemer - Siegl - Füreder & Partner Rechtsanwälte, Dominikanerbastei 10, 1010 Wien, **per RSb**